

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
100	Unterlage 12.2, Bl. 1b, 2a, 3a, 4a, 5b	L33 gesamte Baustrecke	Anpflanzen von Allee-/Straßenbäumen <u>auf</u> dem Straßenkörper einer öffentlichen Straße  (Kompensationsmaßnahme Nr. A1)	a) entfällt  b) Träger der Straßenbaulast: Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung) Land Berlin	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf dem Straßenkörper der in der Gemarkung Eiche, Hönöw und Hellersdorf verlaufenden öffentlichen Straße (klassifiziert als: Landesstraße; Straßennamen: L 33) 274 Allee-/Straßenbäume (Baumart: Winterlinde, Spitzahorn) gepflanzt (Grunderwerb siehe technische Planung). Die Pflanzkosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und Berlin. Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Bäume dem Land Brandenburg und dem Land Berlin als Baulastträger dieser Straße. Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung nach § 27 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Alleien unterliegen dem Schutz des § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
101	Unterlage 12.2 Blatt 1b, 2a, 3a, 4a, 5b	L33 gesamte Baustrecke	<p>Entsiegelung von Flächen</p> <p>- ohne weitere ökologische Optimierungsmaßnahmen</p> <p>- ohne dingliche Sicherung (Kompensationsmaßnahme-Nr. A 2)</p>	<p>a) und b)</p> <p>jeweiliger Grundstückseigentümer</p>	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden ehemalige Verkehrsflächen der L 33 bzw. der Geh- /Radwege auf den Grundstücken auf einer insgesamt ca. <b>2.050</b> m<sup>2</sup> großen Fläche entsiegelt und mit einer Ansaat versehen. Flächenverortung: innerhalb Straßenkörper siehe technische Planung sowie Bauwerksnummer 104 definierte Flächen.</p> <p>Dieser Zustand ist auf Dauer zu erhalten.</p> <p>Die Ausbaumaterialien sollen unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten [BBodSchG] sowie Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen [KrWG]) soweit wie möglich im Rahmen dieses Bauvorhabens wiederverwertet werden.</p> <p>Die Kosten bis auf die Kosten der Altlastensanierung und Monitionsbergung trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
102	Unterlage 12.2 Blatt 1b, 2a, 3a, 4a,5b	L 33 gesamte Baustrecke	Erstmalige Ausweisung einer Sukzessions- fläche - gesteuerte Sukzession -  (Kompensations- maßnahme Nr. A3)	<u>Eigentum:</u>  a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer  <u>Unterhaltung:</u>  a) jeweiliger Grundstückseigentümer  b) Land Brandenburg  (Landesstraßenverwaltung) und Land Berlin	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Flächen im Bereich der Gehölzpflanzungen auf entlang der Landesstraße gelegenen Grundstücken auf einer insgesamt ca. <b>5.253</b> m <sup>2</sup> großen Fläche als Sukzessionsfläche ausgewiesen. Flächenverortung: siehe die durch Bauwerksnummer 103 definierten Flächen  Die Fläche wird der bisherigen Nutzung entzogen und entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans der natürlichen Entwicklung zum Biotoptyp extensiver Grünstreifen überlassen. Die dauerhafte Erhaltung dieses Biotoptyps wird im erforderlichen Umfang durch Unterhaltungsmaßnahmen gesichert.  Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin, dem auch die Pflege obliegt.  Die Pflege der Sukzessionsfläche kann dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
103	Unterlage 12.2 Blatt 1b, 2a, 3a, 4a	L 33 0+260- 0+470 und 1+370- 1+725	Pflanzfläche  - <u>Eigentümer</u> der beseitigten Pflanzfläche und der Ersatzpflanz- fläche ist <u>nicht iden-</u> <u>tisch</u> -  (Kompensati- onsmaßnahme Nr. A4)	<u>Eigentum:</u>  a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer  <u>Unterhaltung:</u>  a) jeweiliger Grundstückseigentümer  b) Land Brandenburg  (Landesstraßenverwaltun g)  Land Berlin	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf folgenden entlang der Landesstraße gelegenen Grundstücken eine insgesamt ca. <b>3.878</b> m <sup>2</sup> große Fläche mit Gehölzen bepflanzt: Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Biotoptyp „Feldhecke“ angestrebt.  Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin, dem auch die Pflege obliegt.  Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzfläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.  Die künftige Duldungspflicht des jeweiligen Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) eingetragen.  Die Pflanzflächen können auf Antrag des Grundstückseigentümers vom Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) gemäß § 7 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) erworben werden.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
104	Unterlage 12.2 Blatt 6b	trassen- ferne Maßnahme	Entwicklung der Weiherkette nördlich der L 33  (Kompensations- maßnahme Nr. A5)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende nördlich der Landesstraße gelegenen Grundstücke auf einer insgesamt ca. <b>18.220 m<sup>2</sup></b> großen Fläche als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleingewässer wiederhergerichtet (Biototyp: Kleingewässer),</li> <li>- <b>ruderalisiertes Grünland durch Pflege zu artenreichem Grünland entwickelt</b></li> <li>- Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt</li> <li>- <b>zusätzliche Pflegewege angelegt</b></li> </ul> <p>Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Nach Ablauf von 3 Jahren obliegt die weitere Pflege der gesamten Maßnahmenfläche den Grundstückseigentümern.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																																
1	2	3	4	5	6																																
105	Unterlage 12.2 Blatt 7a	Trassenferne Maßnahme	Herstellung eines Feuchtbiotops (Rückbau einer Verrohrung/Grabenöffnung/Anlage eines Kleingewässers/Feldgehölzpflanzung)  (Kompensationsmaßnahme Nr. E1)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Grundstücke auf einer insgesamt ca. 9.410 m<sup>2</sup> großen Fläche als Kleingewässer (Biototyp: Kleingewässer) hergerichtet. Auf der gesamten Maßnahmenfläche werden Gehölzpflanzungen angelegt und Bäume gepflanzt sowie Verrohrungen rückgebaut und eine Grabenöffnung hergerichtet:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Eiche</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>7.51.1</td> <td>465</td> <td>3</td> <td>1036</td> </tr> <tr> <td>7.51.2</td> <td>3.500</td> <td>3</td> <td>1036</td> </tr> <tr> <td>7.52.1</td> <td>1.065</td> <td>3</td> <td>179</td> </tr> <tr> <td>7.53.1</td> <td>170</td> <td>3</td> <td>772</td> </tr> <tr> <td>7.53.2</td> <td>473</td> <td>3</td> <td>772</td> </tr> <tr> <td>7.54.1</td> <td>2.585</td> <td>3</td> <td>1037</td> </tr> <tr> <td>7.54.2</td> <td>6.810</td> <td>3</td> <td>1037</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	7.51.1	465	3	1036	7.51.2	3.500	3	1036	7.52.1	1.065	3	179	7.53.1	170	3	772	7.53.2	473	3	772	7.54.1	2.585	3	1037	7.54.2	6.810	3	1037
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück																																		
7.51.1	465	3	1036																																		
7.51.2	3.500	3	1036																																		
7.52.1	1.065	3	179																																		
7.53.1	170	3	772																																		
7.53.2	473	3	772																																		
7.54.1	2.585	3	1037																																		
7.54.2	6.810	3	1037																																		

					<p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzfläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des jeweiligen Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Pflanzflächen können auf Antrag des Grundstückseigentümers vom Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) gemäß § 7 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) erworben werden.</p>
--	--	--	--	--	---

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
106	Unterlage 12.2 Blatt 1b, 2a, 3a, 4a, 5b  8	L 33 gesamte Baustrecke	Schutz von Straßenbäumen  (Vermeidungsmaßnahme Nr. S/V1)	a) und b)  jeweiliger Straßenbaulastträger	<p>Für die durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Straßenbäume und naturschutzfachlich wertvollen Flächen (u.a. nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope) werden für die Zeit der Baudurchführung auf der Grundlage der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999,</li> <li>- DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen.</li> </ul> <p>Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung der Schutzmaßnahmen während der Zeit der Baudurchführung obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und dem Land Berlin.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
107	Unterlage 12.2 Blatt 4a 5b	L 33 Bau-km 1+750 bis 1+975	Schutz von Straßenbäumen  (Vermeidungsmaßnahme Nr. S/V2)	a) und b)  jeweiliger Straßenbaulastträger	<p>Für die durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Straßenbäume und naturschutzfachlich wertvollen Flächen (u.a. nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope) werden für die Zeit der Baudurchführung auf der Grundlage der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999,</li> <li>- DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen.</li> </ul> <p>Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung der Schutzmaßnahmen obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und dem Land Berlin.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
108	Unterlage 12.2 Blatt 1b, 2a, 3a, 4a, 5b  8	L 33 0+120 bis 2+235	Schutz von naturschutzfachlich wertvollen Flächen  (Vermeidungsmaßnahme Nr. S/V3)	a) und b)  jeweiliger Straßenbaulastträger	<p>Für die durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Straßenbäume und naturschutzfachlich wertvollen Flächen (u.a. nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope) werden für die Zeit der Baudurchführung auf der Grundlage der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999,</li> <li>- DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen.</li> </ul> <p>Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und Berlin.</p> <p>Die Unterhaltung der Schutzmaßnahmen während der Zeit der Baudurchführung obliegt dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung).</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
109.1	Entfällt				

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
109.2	Unterlage 12.2 Blatt 3a	L33 1+400	Bauzeitenregelung / Anbringen von 4 Fledermauskästen (Artenschutzmaßnahme)  (Vermeidungsmaßnahme Nr. S/V 5.2 / ACEF4)	a) und b)  jeweiliger Straßenbaulastträger	Fledermausquartiere sind in dem zur Fällung vorgesehenen Gehölzbestand auszuschließen. Eine Ausnahme bildet ein zur Fällung vorgesehener Baum (Spitz-Ahorn mit der Baumnummer 37). Hier wurden bei einer Kontrolle 2013 Höhlungen festgestellt, die als Quartier für die potenziell vorkommenden Fledermäuse fungieren können. Winterquartiere sind hier nicht zu erwarten.  Eine Fällung des Baumes mit Baumhöhlen (Spitz-Ahorn mit der Baumnummer 37) ist zwischen Anfang März und Ende November unzulässig. Winterquartiere sind hier nicht zu erwarten. Für den Verlust des potenziellen Quartierbaumes sind <b>1 Jahr vor Baubeginn 2 Fledermauskästen (ACEF4)</b> an vorhandenen Bäumen im nahen Umfeld vorzusehen. Geeigneter Standort sind die verbleibenden Gehölzbestände südlich der L 33.  . Die Kästen sind mit Möglichkeiten zum freien Anflug in einer Höhe von mind. 4 m anzubringen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
109.3	Unterlage 12.2 Blatt 1b, 2a, 3a	L33 0+400 - 1+400	Anbringung von künstlichen Nistmöglichkeiten/ Nisthilfen (Artenschutzmaßnahme)  (Vermeidungsmaßnahme Nr. S/V 5.3)	a) und b)  jeweiliger Straßenbaulastträger	Folgende Nisthilfen sind in den verbliebenen Baumbeständen vorzugsweise südlich der L33 anzubringen: Für Feldsperling      4 Nistkästen Für Kohlmeise              6 Nistkästen Für Zaunkönig              2 Zaunkönigkugeln  Die Nisthöhlen sind in unterschiedlichen Höhen anzubringen. Falls Störungen von z.B. vorbeilaufenden Menschen zu erwarten sind müssen die Nisthilfen in einer Mindesthöhe von 2,80-3,50 m angebracht werden, sonst reicht eine Mindesthöhe von 1.80 m. Die Nisthilfen sind mit Nägeln aus Aluminium in Südostausrichtung an einem halbschattigen Standort am Baum zu befestigen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
110	Unterlage 12.2 Blatt 1b, 2a, 3a, 4a, 5b	L33 gesamte Baustrecke	Umweltbaubegleitung  (Vermeidungsmaßnahme Nr. S/V 8)	a) und b)  jeweiliger Straßenbaulastträger	<p>Zum Schutz besonders sensibler Bereiche vor baubedingter Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung wird von Anbeginn der Bauvorbereitung und -durchführung eine Umweltbaubegleitung eingesetzt.</p> <p>Die Umweltbaubegleitung hat die Aufgabe, alle Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu koordinieren sowie fristgerechte Durch- und Ausführung zu kontrollieren und durchzusetzen.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
111	-	trassen- fern	Entsiegelung im Flächenpool "Entsiegelungspool B 273 Rückbau A11-Wandlitz"  (Kompensations- maßnahme Nr. E2)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden <b>15.206 m<sup>2</sup></b> bisher versiegelter Flächen im "Entsiegelungspool B 273 Rückbau A11- Wandlitz" im Landkreis Barnim entsiegelt. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.  Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5	6												
112	Unterlage 12.2 Blatt 9b	trassenfern	Maßnahmenkomplex „Waldbrandfläche 269 b 5 Rev. Eiserbude“  (Kompensationsmaßnahme Nr. E3)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden 25.000 m<sup>2</sup> über Wiederaufforstung und Waldrandentwicklung im "Maßnahmenkomplex Waldbrandfläche 269 b 5 Rev. Eiserbude " umgesetzt.</p> <p>Gemarkung: Marienwerder</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>9.04.1</td> <td>25.000</td> <td>7</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin, der auch die Unterhaltungspflege obliegt.</p> <p>Die Pflanzflächen können auf Antrag des Grundstückseigentümers vom Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) gemäß § 7 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) erworben werden.</p>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	9.04.1	25.000	7	3				
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück														
9.04.1	25.000	7	3														

					Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzfläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.
--	--	--	--	--	---

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
113	-	trassen- fern	Anpflanzen von Allee-/Straßen- bäumen auf dem Straßenkörper einer öffentlichen Straße  (Kompensations- maßnahme Nr. E4)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf dem Straßenkörper der öffentlichen Straße (klassifiziert als: Landesstraße; Straßename: L33) 114 Allee-/Straßenbäume (Baumart: Winterlinde, Spitzahorn) gepflanzt.                      Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.                      Die Pflanzkosten trugen das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p> <p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Bäume dem Land Brandenburg als Baulastträger dieser Straße.</p> <p>Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung nach § 27 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.</p>

**Bauwerksverzeichnis**  
**Vierstreifigen Ausbau der L 33 Hönöw bis Stendaler Straße (Berlin)**

Unterlage: 5  
Stand: Juli 2023

					Alleen unterliegen dem Schutz des § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
114					Entfällt

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
115	Unterlage 12.2 Blatt 1b, 3a, 5b	L33 0+010 bis 0+740 gesamte Baustrecke	Vor Baubeginn Entwertung von Sommer- und Winterhabitaten / Absuchen und Absammeln von Amphibien aus dem Baufeld (Vermeidungsmaßnahme Nr. V ASB 4.1)	a) und b)  jeweiliger Straßenbaulastträger	<p>Um eine Schädigung der Amphibien- Arten in ihren Sommer- und Winterhabitaten zu verhindern, sind potenzielle Landhabitate im Baufeld durch eine vorsichtige, händische Entfernung der Vegetation sowie geeigneter Verstecke, freizuräumen. Insbesondere abgelagerte Gehölzschnitte, Steinhaufen etc. stellen geeignete Verstecke dar und müssen vorsichtig entfernt werden. Aufgefundene Tiere können direkt gefangen und in angrenzende, geeignete Habitate außerhalb des Baufeldes umgesetzt werden.</p> <p>Da trotz der zeitlich optimierten Einzäunung nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Tiere innerhalb des Baufeldes befinden, ist das Absuchen und Absammeln von Amphibien in diesen Bereichen vorzusehen. Dazu sind rechtzeitig vor Baubeginn innerhalb des geplanten Baufeldes, entlang der temporären Amphibienschutzzäune Fangemeier zu installieren. Die Tiere innerhalb des Baufeldes sind vor dem Beginn der Fäll- bzw. Bauarbeiten aus dem Lebensraum zu entfernen. Der zeitliche Vorlauf bezüglich der Absammelaktion richtet sich daher nach der jahreszeitlichen Phänologie der jeweilig betroffenen Amphibien. Mit Beginn der Baumaßnahmen sind die Fangemeier zu entfernen. Zusätzlich sind geeignete Habitatbereiche unter Zuhilfenahme von Keschern</p>

					<p>abzusuchen. Gefangene Tiere sind außerhalb des Baufeldes wieder in angrenzende geeignete Habitate auszusetzen.</p> <p>Der artenschutzrechtlich notwendige Umfang des Absammelns während der Bauphase wird durch die Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit einem Fachgutachter und der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt, damit durch das Absammeln und Umsetzen keine Schädigung der Amphibien stattfindet. Fang und Umsetzung der Amphibien hat immer durch fachlich geschultes Personal zu erfolgen.</p> <p>Die Maßnahme hat zeitlich mit der Aufstellung des mobilen Amphibienschutzzaunes zu erfolgen (siehe S/VASB4)</p> <p>Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin.</p>
--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
116	Unterlage 12.2 Blatt 1b-5b	gesamte Bau-strecke	Vergrämung und Abfangen von Reptilien, Reptilienschutz-zaun  (Vermeidungsmaßnahme Nr. S/V ASB 9)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	Um Schädigung von Reptilien zu verhindern, werden innerhalb des Baufeldes ggf. vorhandene Reptilien abgefangen und in Ausweichs- und Ersatzhabitate (ACEF2/ ACEF3) gesetzt. Weiterhin erfolgt eine Entwertung der bestehenden Lebensräume durch eine sukzessive, mehrmalige Mahd. Die entwerteten Bereiche werden mit einem Reptilienschutzzaun so ab- oder ausgezäunt, dass keine Tiere neu einwandern, die Arbeitsflächen jedoch verlassen werden können. Der abzuzäunende Bereich ist abhängig der Ergebnisse der vor Baubeginn erfolgten Reptilienkartierung. Potenzielle Habitatflächen befinden sich am Gehölzstreifen nördlich der L 33 und auf den Ruderalflächen nördlich der L 33 im Bereich Hönow. Der Reptilienzaun benötigt folgende Maße: mind. 70 cm über Bodenoberfläche, mind. 15 cm tief im Boden, Material aus PE-Folie o.ä. Material mit Übersteigschutz. Vor Baubeginn sind die durch das Vorhaben beanspruchten Bereiche auf ein Restvorkommen von Individuen zu kontrollieren.  Bei den insgesamt nur kleinflächigen randlichen Eingriffen in Bereiche mit nur geringer Strukturvielfalt und/oder einer sehr geringen Nachweisdichte (max. 1-2

					<p>Individuen) im näheren Umfeld sind die Maßnahmen A<sub>CEF2</sub> und A<sub>CEF3</sub> nicht notwendig, da geeignete Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin in ausreichendem Maß vorhanden sind. Um Fallenwirkungen durch den offenstehenden Baugruben nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, muss der Zaun auch während der Bauphase erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin als Vermeidungsmaßnahme.</p>
--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																
1	2	3	4	5	6																
117	Unterlage 12.2 Blatt 1b, 5b	Fischteich und Bogensee	Anlage Winterhabitate für Amphibien  (CEF Maßnahme 1)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder Zerstörung von Lebenstätten von geschützten Amphibien, werden 1 Jahr vor Baubeginn Überwinterungsquartiere angelegt. Die Überwinterungsquartiere sind in Form von Totholzhaufen mit den Maßen 10 m x 2 m sowie min. 70 cm Tiefe in dauerhaft trockene Bereiche anzulegen. Erhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Das betrifft folgende Grundstücke:</p> <p>Fischteich: zwischen L33 und Fischteich, bei ca. Bau-km 0+400, östlich der Zufahrt</p> <p>Gemarkung: Hellersdorf</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td> <td>20</td> <td>1</td> <td>1367</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bogensee: nord-östlicher Randbereich                      Gemarkung: Hellersdorf</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5.50.1</td> <td>20</td> <td>3</td> <td>177</td> </tr> </tbody> </table>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	-	20	1	1367	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	5.50.1	20	3	177
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück																		
-	20	1	1367																		
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück																		
5.50.1	20	3	177																		

**Bauwerksverzeichnis**  
**Vierstreifigen Ausbau der L 33 Hönow bis Stendaler Straße (Berlin)**

Unterlage: 5  
Stand: Mai 2024

					Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin als Vermeidungsmaßnahme.
--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5	6												
118	Unterlage 12.2 Blatt 1b, 5b	trassenfern	Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien  (CEF Maßnahme 2)  Anlage von Eiablage Plätzen (CEF Maßnahme 3)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Lebensstätten der geschützten Reptilienart Zauneidechse werden min. 3 Jahre vor Baubeginn 2 Stk. Ersatzhabitate/ Ausweichflächen entwickeln entwickelt (ACEF2).</p> <p>Im Rahmen der Maßnahme ACEF3 sollen offene, grabbare und unbeschattete Bodenstellen durch gezielte und kleinflächige Vegetationsbeseitigungen und/oder durch die Anlage von Sandhaufen (1 m hoch und 3 - 4 m breit) gestaltet werden, welche direkt angrenzend an vorhandene/neu geschaffene Strukturen (Lesestein- und Totholz-haufen/ Baumstubben) angeordnet werden können. Zielgröße sind vegetationsfreie Flächen im Umfang von insgesamt ca. 20 %. Die Umsetzung erfolgt im Zusammenhang mit der Maßnahme ACEF2 auf derselben Fläche.</p> <p>Das betrifft folgende Grundstücke:</p> <p>Fläche 1: östlich Tankstelle, auf den Flächen der Maßnahmen A3/A4 und A5                      Gemarkung: Eiche</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.16.1</td> <td>2.510</td> <td>3</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>1.17.1</td> <td>550</td> <td>3</td> <td>23</td> </tr> </tbody> </table>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	1.16.1	2.510	3	24	1.17.1	550	3	23
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück														
1.16.1	2.510	3	24														
1.17.1	550	3	23														

					<p>Fläche 2: Straße Am Haussee          Gemarkung: Hönow</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5.14</td> <td>2.900</td> <td>2</td> <td>2883</td> </tr> <tr> <td>5.5.1</td> <td>320</td> <td>2</td> <td>53</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Maßnahme ist temporär für die Dauer der Bauzeit umzusetzen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Strukturen im Bereich von Bewirtschaftungsflächen (Grünland, Acker) zu entfernen und ggf. in die angrenzenden Gehölze bzw. in die Randbereiche der neu hergestellten Gehölzstrukturen (A3/A4) entlang der Strecke zu verbringen. Auf den Flächen, die im Anschluss an das Vorhaben wieder der Ackernutzung zugeführt werden, sind die verbliebenen Tiere abzufangen und auf den wiederhergestellten und aufgewerteten Flächen wieder auszusetzen.</p> <p>Sofern dadurch Grundstückseigentümer erstmalig oder stärker betroffen werden, wird eine etwaige zeitweilige Wertminderung der Grundstücke entschädigt.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin als Vermeidungsmaßnahme.</p>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	5.14	2.900	2	2883	5.5.1	320	2	53
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück														
5.14	2.900	2	2883														
5.5.1	320	2	53														

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
119	Unterlage 12.2 Blatt 3a	1+344 bis 1+377	Sicherung von Habitatbäumen  (CEF Maßnahme 5)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	Sicherung von 3 Habitatbäumen als Ausgleich für den Verlust von Habitatbäumen außerhalb des Waldes. Folgende Bestandsbäume dürfen nicht beeinträchtigt bzw. gefällt werden: - Baum-Nr. 99, Spitzahorn - Baum-Nr. 100, Spitzahorn - Baum-Nr. 101, Spitzahorn  Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin als Vermeidungsmaßnahme.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
120	U 12.2 2a-4b	trassenfer n	Feldlerchenfenster  (CEF Maßnahme 6)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Lebenstätten der geschützten Vogelart „Feldlerche“ werden ein Jahr vor Beginn auf der von der L 33 nördlich gelegenen Ackerfläche Feldlerchenfenster angelegt.</p> <p>Die Feldlerchenfenster sind durch Anheben der Sämaschiene anzulegen. Der Einsatz von Herbiziden, dem „Wegspritzen“ des Getreides, zur Anlage ist nicht erlaubt. Nach Anlage/ Aussaat erfolgt die Bewirtschaftung wie der Rest des Schlages.</p> <p>Es sind 4 x 2 Feldlerchenfenster mit den Maßen 2m x 10 m (20 m<sup>2</sup>) anzulegen. Die Lage der Fenster auf dem Ackerschlag kann vom Bewirtschafter frei gewählt werden. Folgende Punkte sind dabei jedoch zu beachten: Der Abstand der 2 Feldlerchenfenster sollte etwa 20 m betragen. Die Fenster sollten zudem mind. 50 Meter von Baumreihen, Gebäuden, Straßen bzw. dem Bauvorhaben entfernt sein, da diese Strukturen von Feldlerchen gemieden werden und in einem gewissen Abstand zum Feldrand sowie zu Fahrgassen liegen (jeweils mind. 25 Meter), um Brutverluste durch Beutegreifer zu vermeiden. Feldlerchenfenster sollten paarweise gleichmäßig über die Ackerfläche verteilt sein und als Richtwert in einer Dichte von zwei Fenstern je Hektar angelegt werden. Weist der Acker</p>

					<p>Bodenerhebungen bzw. -senken auf, sollten die Fenster bevorzugt auf den trockeneren Kuppen und nicht in den feuchteren Senken angelegt werden.</p> <p>Die Lage der Lerchenfenster kann zur nächsten Aussaat geändert werden.</p> <p>Die Feldlerchenfenster können in fast allen Kulturen angelegt werden. Ideale Voraussetzungen bieten Acker-schläge mit Wintergetreide sowie Kulturen aus Winterraps und Mais. Kulturen mit einem früheren Erntezeitpunkt (Grünroggen, Wintergerste) sind ungeeignet.</p> <p>Die Ackerbewirtschaftung mit Lerchenfenster ist so lange durchzuführen bis die Baumaßnahme beendet ist.</p> <p>Die Gesamtfläche der insg. 8 Stück Lerchenfenster beträgt 160 m<sup>2</sup> (8 x 20 m<sup>2</sup>)</p> <p>Das betrifft folgende Grundstücke: Gemarkung: Hönow, Flur 2 Flurstück 1907 und Flurstück 1906</p> <p>Sofern dadurch Grundstückseigentümer erstmalig oder stärker betroffen werden, wird eine etwaige zeitweilige Wertminderung der Grundstücke entschädigt.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und das Land Berlin als Vermeidungsmaßnahme.</p>
--	--	--	--	--	--